



Beilage zu STRB Nr. 916/2020

Entwurf vom 29. September 2020

**Reglement über die Verleihung des Gleichstellungspreises
(Gleichstellungspreisreglement)**

vom 30. September 2020

Der Stadtrat,

gestützt auf § 4 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ i. V. m.
Art. 49 GO²,

*beschliesst*³:

A. Zweck

Art. 1 ¹ Die Stadt zeichnet alle zwei Jahre ausserordentliche Leistungen und Engagements auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frau und Mann und/oder von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans oder intergeschlechtlichen Menschen in allen Lebensbereichen mit dem Gleichstellungspreis in Höhe von Fr. 20 000.– aus.

Auszeichnung und Regelungsgegenstand

² Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung, Wahl und Organisation der Jury sowie das Verfahren über die Verleihung des Gleichstellungspreises.

B. Zusammensetzung und Wahl der Jury

Art. 2 ¹ Die Jury setzt sich aus einer Stadträtin oder einem Stadtrat (Vorsitz) sowie mindestens weiteren vier bis maximal sechs Personen zusammen.

Zusammensetzung und fachliche Qualifikation

² In der Jury sind Fachleute und Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen vertreten, die sich für die Gleichstellung von Frau und Mann und/oder von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans oder intergeschlechtlichen Menschen engagieren.

³ Die Geschlechter sind ausgewogen vertreten.

Art. 3 ¹ Die Jurymitglieder werden vom Stadtrat auf Antrag der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten jeweils für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Wahl und Amtsdauer

¹ LS 131.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 916 vom 30. September 2020.

² Es gilt eine Amtsdauer von maximal acht Jahren.

³ Scheidet ein Jurymitglied vor Ablauf einer Amtsdauer aus, erfolgt eine Ersatzwahl.

C. Organisation der Jury

Offenlegung Interessenkonflikte
und Ausstand

Art. 4 ¹ Jurymitglieder müssen offenlegen, wenn sie selber oder ihre unmittelbaren Angehörigen im Zusammenhang mit einer Bewerbung befangen sind.

² Sie treten bei der Beratung und Beurteilung der Bewerbung in den Ausstand und verlassen den Raum.

Beratung

Art. 5 Die Beratungen der Jury sind geheim und unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Beschlussfähigkeit und Mehrheit

Art. 6 ¹ Die Jury ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Jurymitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende muss anwesend sein, ausgenommen sie oder er tritt in den Ausstand gemäss Art. 4.

² Die Jury fällt ihre Beurteilungen mit relativem Mehr der anwesenden Jurymitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Entschädigung

Art. 7 Die Entschädigung der Jurymitglieder richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss betreffend Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen an die Mitglieder der vom Stadtrat bestellten Kommissionen⁴.

D. Verfahren zur Verleihung des Gleichstellungspreises

Sekretariat

Art. 8 ¹ Die Fachstelle für Gleichstellung führt das Sekretariat des Gleichstellungspreises.

² Das Sekretariat ist nicht Teil der Jury und hat kein Stimmrecht.

Ausschreibung und Bewerbung

Art. 9 ¹ Das Sekretariat schreibt den Gleichstellungspreis auf der Webseite und via Versände und Medien aus.

² Die Bewerbungen müssen bis zur festgelegten Frist mittels Bewerbungsformular beim Sekretariat eingereicht werden. Unvollständige oder zu spät eingereichte Dossiers werden nicht berücksichtigt.

Formelle Prüfung
a. Vorgehen

Art. 10 ¹ Das Sekretariat ist für die formelle Prüfung der Bewerbungen zuständig.

² Das Sekretariat leitet die Bewerbungen an die Jury weiter, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 11 erfüllt sind.

³ Die Bewerbenden werden entsprechend informiert.

⁴ vom 21. November 2001, AS 177.310



Art. 11 ¹ Es können sich Nichtregierungsorganisationen, Institutionen, Vereine, Gruppierungen, Unternehmen und Einzelpersonen bewerben.

b. Zulassungsvoraussetzungen

² Bewerbende sind von vornherein ausgeschlossen, wenn sie bei den letzten drei Verleihungen mit dem Gleichstellungspreis ausgezeichnet wurden.

³ Bewerbende müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a. Wohn- oder Firmensitz in der Stadt Zürich;
- b. die Aktivitäten im Bereich der Gleichstellung kommen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zürich zugute;
- c. die Aktivitäten sind nicht kommerzieller Natur und werden nicht vorwiegend von der öffentlichen Hand finanziert.

Art. 12 ¹ Die Jury ist für die inhaltliche Beurteilung der Bewerbungen zuständig.

Inhaltliche Beurteilung
a. Auszeichnung und Kriterien

² Ausgezeichnet werden Beiträge oder Aktivitäten für die Gleichstellung in der Stadt Zürich, insbesondere aus den folgenden Bereichen:

- a. Wirtschaft / Arbeit: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, familienfreundliche Personalpolitik, Lohngleichheit, gerechte Verteilung von unbezahlter und bezahlter Arbeit, Förderung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung, Qualifizierungsmassnahmen für Migrantinnen, homo- und transfreundliche Betriebskultur;
- b. Bildung: gendersensibler Unterricht oder gendersensible Lehrmittel, Förderung einer offenen Berufswahl bei Kindern und Jugendlichen, betriebliche Weiterbildungsmassnahmen zur Förderung der Gleichstellung;
- c. Jugendarbeit: Projekte, die gängige Rollenmuster hinterfragen, Prävention von Homo- und Transfeindlichkeit;
- d. Abbau von Gewalt: Bekämpfung von häuslicher Gewalt, Präventionsmassnahmen gegen sexuelle und sexistische Belästigung, geschlechtsspezifische Gewaltprävention;
- e. Medien / Kultur: Auseinandersetzung mit gängigen Geschlechterbildern sowie mit Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit in Sprache und Werbung;
- f. Politik / Stadtentwicklung: Förderung einer ausgewogenen Partizipation und Repräsentation aller Geschlechter.

³ Kriterien für die Beurteilung sind Leistungsausweis, freiwilliges Engagement der Bewerbenden, Innovationskraft, Praxisnähe, Kontinuität und Glaubwürdigkeit des Engagements, Ausstrahlungskraft und Nachhaltigkeit einer Bewerbung.

- b. Empfehlung Jury Art. 13 Die Jury schliesst ihre Beurteilung mit einer begründeten Empfehlung zuhanden des Stadtrats für die Verleihung des Gleichstellungspreises ab.
- Entscheid Stadtrat Art. 14 ¹ Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung des Gleichstellungspreises.
² Die Fachstelle für Gleichstellung informiert über die Verleihung des Gleichstellungspreises.
- Preisverleihung Art. 15 Der Gleichstellungspreis wird im Rahmen einer Feier verliehen. Sie wird aus dem Budget der Fachstelle für Gleichstellung finanziert.
- E. Schlussbestimmungen**
- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 16 Das Reglement über die Ausrichtung und Verleihung des Gleichstellungspreises vom 28. Mai 2014 wird aufgehoben⁵.
- Inkrafttreten Art. 17 Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

⁵ STRB Nr. 476/2014